



KFZ-Sachverständigenbüro

GRUBER

Ihr verlässlicher Partner ■

Kfz-Sachverständigenbüro Gruber GmbH

Rudelzauerstraße 7 63762 Großostheim

fon 06026 996961 fax 06026 9992735

mobil 0151 42495147

www.svb-gruber.de info@svb-gruber.de

Unfallschaden? Gruber fragen!

Auftrag und Honorarvereinbarung

Zwischen

und

als Auftraggeber (AG)

Kfz-Sachverständigenbüro
Gruber GmbH
Rudelzauerstraße 7
63762 Großostheim

als Auftragnehmer (AN)

wird folgender Werkvertrag geschlossen.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer.

II. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer führt die in diesem Vertrag beschriebenen werksvertraglichen Leistungen aus. Die Leistungen sind wie folgt definiert: Erstellen eines Krafthaftpflicht-Gutachtens (KH-Gutachten). Dieses Gutachten beinhaltet in der Regel die Ermittlung von Schadensumfang mit Schadenhöhe, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Wertminderung, Wertverbesserung, Nutzungsausfallentschädigung, Mietwagenklasse, Reparaturdauer und Wiederbeschaffungsdauer. Darüber hinaus wird eine Stellungnahme zur Plausibilität, sowie zu reparierten und nicht reparierten Vorschäden abgegeben. Ebenso erfolgt eine Beratung des Auftraggebers im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit. Je nach Schadensumfang, Schadenhöhe, Wiederbeschaffungswert, Fahrzeugart und Vorschäden können einzelne Positionen der vorgenannten Gutachteninhalte entfallen.

III. Pflichten des Auftragnehmers

Die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer erfolgt nach den Vorgaben des BVSK (Bundesverband der freiberuflichen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V.) zur Erstellung eines KH-Gutachtens.

IV. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung die bei ihm vorhandenen, für die Erbringung der Leistung benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist berechtigt alle benötigten Daten anhand der Fahrgestellnummer abzufragen. Ebenso darf der Auftragnehmer die Daten der Steuergeräte im Fahrzeug auslesen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle relevanten Informationen zu dem besichtigenden Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft vor allem Änderungen an dem Wegstreckenzähler, unfallbedingte Vorschäden, Hagelschäden, sowie sonstige Schäden (Motor, Getriebe).

V. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der unter II genannten Leistungen eine Vergütung. Die Abrechnung erfolgt jeweils mit gesonderter Rechnung nach Fertigstellung des Werkes. Die Vergütung setzt sich für Standard-PKW aus einem Grundhonorar und Nebenkosten zusammen. Die Höhe des Grundhonorars wird bei einem Reparaturfall in Abhängigkeit von der Höhe der Reparaturkosten (netto) zuzüglich einer eventuellen Wertminderung ermittelt. Bei einem Totalschaden wird das Grundhonorar nach Höhe des Wiederbeschaffungswertes (brutto) ermittelt. Die Ermittlung erfolgt nach dem jeweils aktuellen Honorartableau des BVSK, HB V Korridor. Für Nicht-Standard-PKW (US-Fahrzeuge, Exoten, Nutzfahrzeuge, Landmaschinen, Wohnmobile, etc.) erfolgt die Vergütung nach Aufwand. Der Stundenverrechnungssatz beträgt für diesen Fall 125,- €*.

Die Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand, bzw. pauschal berechnet. Hierbei handelt es sich Porto/Telefon einmalig 15,- €*, Restwertermittlung 14,50 €* - 18,- €* (abhängig vom Anbieter und Anzahl der Einstellungen), Marktwertanalyse 2,50 €*, Fotokosten 2,- €* pro Foto, Schreibgebühren/Druckkosten 1,80 €* pro Seite, Fahrtkosten 0,70 €* pro km. Zusätzliche Arbeiten, die zur Erfüllung des Auftrages nötig sind, z. B. Demontearbeiten, werden zusätzlich nach Aufwand berechnet. Der Stundenverrechnungssatz beträgt hier 125,- €*. Die Standard Karosserievermessung wird mit 225,- €* berechnet. Aufwendige, erweiterte Vermessungen werden nach Aufwand berechnet. Der Stundenverrechnungssatz beträgt hier 125,- €*. Das Erstellen eines Fehlerausleseprotokolls wird mit 55,- €* berechnet. Sollte die Inanspruchnahme einer Hilfestellung durch eine Werkstatt zur Schadenfeststellung (z. B. Hebebühne, Radroller, weitere Hilfeleistungen) erfolgen, so werden diese nach Aufwand, in Abhängigkeit der Werkstatt, verrechnet. (* alle Preisangaben zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, vorbehaltlich Änderungen)

Auszug: BVSK Honorarbefragung 2020 – HB V Korridor

Schadenhöhe* ab	Honorar**	Schadenhöhe* ab	Honorar**	Schadenhöhe* ab	Honorar**
500 €	209 € - 259 €	6.000 €	715 € - 790 €	19.000 €	1.376 € - 1.525 €
750 €	243 € - 294 €	6.500 €	740 € - 815 €	20.000 €	1.424 € - 1.575 €
1.000 €	290 € - 347 €	7.000 €	763 € - 844 €	21.000 €	1.474 € - 1.642 €
1.250 €	340 € - 384 €	7.500 €	790 € - 870 €	22.000 €	1.523 € - 1.695 €
1.500 €	370 € - 415 €	8.000 €	815 € - 900 €	23.000 €	1.570 € - 1.749 €
1.750 €	397 € - 442 €	8.500 €	841 € - 930 €	24.000 €	1.611 € - 1.798 €
2.000 €	421 € - 468 €	9.000 €	867 € - 960 €	25.000 €	1.653 € - 1.850 €
2.250 €	442 € - 490 €	9.500 €	894 € - 985 €	26.000 €	1.694 € - 1.911 €
2.500 €	464 € - 515 €	10.000 €	922 € - 1.014 €	27.000 €	1.736 € - 1.960 €
2.750 €	485 € - 540 €	10.500 €	951 € - 1.050 €	28.000 €	1.778 € - 2.022 €
3.000 €	505 € - 560 €	11.000 €	975 € - 1.079 €	29.000 €	1.819 € - 2.078 €
3.250 €	525 € - 580 €	11.500 €	1.001 € - 1.110 €	30.000 €	1.881 € - 2.149 €
3.500 €	545 € - 603 €	12.000 €	1.029 € - 1.135 €	32.500 €	1.970 € - 2.300 €
3.750 €	564 € - 625 €	12.500 €	1.055 € - 1.165 €	35.000 €	2.076 € - 2.450 €
4.000 €	581 € - 645 €	13.000 €	1.081 € - 1.195 €	37.500 €	2.172 € - 2.608 €
4.250 €	600 € - 664 €	13.500 €	1.107 € - 1.225 €	40.000 €	2.277 € - 2.781 €
4.500 €	619 € - 685 €	14.000 €	1.132 € - 1.250 €	42.500 €	2.380 € - 2.932 €
4.750 €	635 € - 700 €	14.500 €	1.159 € - 1.284 €	45.000 €	2.490 € - 3.150 €
5.000 €	650 € - 720 €	15.000 €	1.185 € - 1.320 €	47.500 €	2.588 € - 3.325 €
5.250 €	668 € - 735 €	16.000 €	1.237 € - 1.366 €	50.000 €	2.643 € - 3.500 €
5.500 €	683 € - 755 €	17.000 €	1.282 € - 1.420 €		
5.750 €	699 € - 770 €	18.000 €	1.326 € - 1.470 €		

*Schadenhöhe Reparaturkosten netto zzgl. merkantiler Wertminderung bzw. im Totalschadenfall Wiederbeschaffungswert brutto

**Honorar netto

Die Honorarbefragung beschränkt sich auf Schäden bis 50.000 €. Bei höheren Schäden werden mit abflachender Kurve die in der Befragung bei 50.000 € aufgeführten Grundhonorare fortgeführt.

VI. Rechnungslegung und Zahlungsweise

Die Rechnungsstellung erfolgt mit Zusenden des Gutachtens. Die Zahlung des Auftraggebers erfolgt spätestens nach 10 Tagen.

VII. Versteuerung

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem Auftragnehmer.

VIII. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag wird beginnend mit der Auftragserteilung, spätestens mit dem Besichtigungsdatum geschlossen.

Er endet mit der Übersendung des Gutachtens an den Auftraggeber, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht:

- Erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht
- Leistungsverzug

Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was in Folge der Auflösung des Vertrages an Aufwendung erspart wird.

Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.

IX. Widerruf

Der Vertrag kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten des Auftragnehmers gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit §1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie der Pflichten gemäß §312 g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an den Auftragnehmer zu richten.

X. Sonstige Bestimmungen

Der vorliegende Vertrag nebst zugehörigen Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenreden wurden nicht getroffen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Anrede gewählt, alle Angaben gelten für alle Geschlechter.

Ort/Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer